

Hinweise unterstützen bei der Planung und sorgen für sicheren Betrieb von Garagen

Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Fahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Lager- und Werkstatt Räume sind keine Garagen. Nach den Bestimmungen

- der Landesbauordnungen sowie
- deren Durch- bzw. Ausführungsverordnungen,
- der Garagenverordnung des jeweiligen Bundeslands und
- der Richtlinie für Anlagen für den ruhenden Verkehr (RAR)

müssen Garagen verkehrssicher sein. Entsprechend dem Gefährlichkeitsgrad ihrer Treibstoffe und der Zahl und Art der abzustellenden Fahrzeuge müssen sie dem Brandschutz genügen.

Die Garagenverordnungen unterscheiden in

- Kleingaragen mit einer Nutzfläche bis 100 m²,
- Mittelgaragen mit einer Nutzfläche über 100 bis 1000 m² und
- Großgaragen mit einer Nutzfläche über 1000 m².

Darüber hinaus unterscheiden die Verordnungen in offene und geschlossene Garagen.

Offene Garagen besitzen unmittelbar ins Freie führende Öffnungen, die nicht verschließbar sein dürfen und mindestens ein Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände einnehmen. Dabei dürfen zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 Meter voneinander entfernt sein.

Übersichtlichkeit wichtig

Mittel- und Großgaragen müssen so übersichtlich gestaltet sein, dass sich die Benutzer, auch wenn sie mit der Anlage nicht vertraut sind, gefahrlos darin orientieren können. Insbesondere Zu- und Ausgänge, Treppenräume und Aufzüge müssen gut erkennbar sein. Wände und Decken müssen hell gestaltet werden. Verschattete und nicht einsehbare Bereiche sind zu vermeiden. Einstellplätze müssen mindestens fünf Meter lang sein. Die Breite des Stellplatzes muss zwischen 2,30 und 2,50 Metern. Das Maß richtet sich danach, inwieweit die Längsseiten bspw. durch Stützen eingeengt

werden. Behindertenparkplätze müssen 3,50 Meter breit sein.

Die Fahrgassenbreite muss in Abhängigkeit von der Breite der Einstellplätze und deren Anordnung zur Fahrgasse bemessen werden. Sofern Fahrgassen nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Stellplätzen dienen, müssen sie mind. 2,75 m breit, bei Gegenverkehr 5 m, breit sein. Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens acht Meter breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

Die lichte Höhe muss unter einengenden Bauteilen wie Unterzügen mindestens zwei Meter betragen (Ausnahme: kraftbetriebene Hebebühnen).



offene Garage

Kleingaragen

An die Konstruktion von Kleingaragen werden keine Anforderungen gestellt, wie bspw.

- an tragende Wände, wenn die Gebäude ausschließlich der Garagennutzung dienen oder die Garagen offene Kleingaragen sind,
- an Außenwände, auch bei Kleingaragen mit Abstellräumen ≤ 20 m² und
- an Außenwände von offenen Garagen.

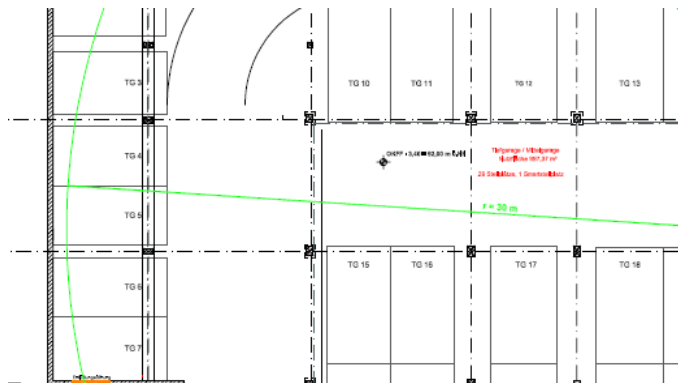
Trennwände von Kleingaragen zu anderen Gebäuden und nicht zu Garagen gehörenden Räumen müssen mindestens feuerhemmend sein.

Mittel- und Großgaragen

Die Tragkonstruktion eingeschossiger Garagen wird in den Landesbauordnungen unterschiedlich geregelt. Tragende Wände sonstiger Garagen sowie Decken über, unter und zwischen Garagengeschossen müssen feuerbeständig sein. Liegen die Einstellplätze unterhalb der Hochhausgrenze (< 22 m) brauchen Wände und Decken nur feuerhemmend zu sein (Landesbauordnungen beachten).

Decken und Wände eingeschossiger Mittel- und Großgaragen, auch mit Dachstellplätzen, müssen feuerbeständig oder aus nicht-brennbaren Baustoffen hergestellt werden.

Bei offenen Mittel- und Großgaragen in Gebäuden, die allein Garagennutzung dienen, müssen Wände und Decken nur aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen.



Verkleidungen und Dämmschichten unter Decken und Dächern müssen bei

- Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen (A) und
- Mittelgaragen mindestens aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

Bei Großgaragen dürfen Verkleidungen aus mindestens schwerentflammenden (B 1) Baustoffen bestehen, wenn diese voluminös überwiegend nichtbrennbar sind und deren Abstand zur Decke oder zum Dach höchstens zwei Zentimeter beträgt.

Außenwände müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (A) bestehen. Ausnahmen: Außenwände von eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen bei ausschließlicher Garagennutzung.

Bei Garagen, die zu Mehrfamilienwohnhäusern gehören und ausschließlich von deren Bewohnern genutzt werden, können Sonderregelungen getroffen werden, sofern der Brandschutz nicht berührt wird.

Betrieb von Garagen

In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung (im Mittel mind. 90 Lux) während der Benutzung eingeschaltet sein, soweit nicht genügend Tageslicht vorhanden ist.

Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so Instand gehalten werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen während der Benutzungszeit ständig eingeschaltet sein.

Brennbare Stoffe dürfen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden. Möbel, Abfallbehälter und Werkstätten stellen aus brandschutztechnischer Sicht zusätzliche Brandlasten dar. Bei einem Brandereignis brennen sie mit und können so zur schnelleren Brandausbreitung beitragen.

In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in geeigneten, dicht verschlossenen und bruchsicheren Behältern aufbewahrt werden. In Mittel- und Großgaragen dürfen Kraftstoffe außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht aufbewahrt werden.

Der Eigentümer, der Verwalter und die Nutzer der Garage sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Großgaragen werden regelmäßig im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau besichtigt. Dabei werden auch Lagerflächen überprüft. Mängel werden protokolliert und nachgehalten.

Auf der sicheren Seite ist, wer einige Regeln beachtet:

- kein Lagern von Gegenständen wie alten Möbeln oder Sperrmüll (auch keine kurzfristige Lagerung)
- Rettungswege frei halten und Kennzeichnung dauerhaft Instand halten
- Sicherheitsbeleuchtung Instand halten
- Lüftungs- und CO-Warnanlage funktions-tüchtig halten
- darauf achten, dass sich keine unberechtigten Personen in der Garage aufhalten.

Wichtig:

Lastkraftwagen und andere Fahrzeuge dürfen nicht in Produktions- oder Lagerhallen abgestellt werden. Von ihnen geht eine besondere Gefährdung aus. Im Brandfall tragen sie zur schnelleren Brandausbreitung bei. Deshalb müssen sie außerhalb von Produktions- oder Lagerhallen abgestellt werden.